

Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge

1. Strafregisterbescheinigung Kinder Und Jugendfürsorge:

- Seit 1. Jänner 2014 kann über die allgemeine **Strafregisterbescheinigung**¹ hinaus auch eine **spezielle "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge"** beantragt und ausgestellt werden, **wenn** diese zur Prüfung der Eignung für eine Anstellung für berufliche oder organisierte ehrenamtliche Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, benötigt wird und
- eine entsprechende Bestätigung des (künftigen oder aktuellen) Dienstgebers bzw. der Organisation vorliegt.

2. Inhalt / Zweck:

- Die "**Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge**" gibt darüber Auskunft, ob Verurteilungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung und damit zusammenhängende Einträge wie gerichtliche Tätigkeitsverbote im Strafregister eingetragen und entsprechend gekennzeichnet sind oder nicht.
- Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedstaates können bei Beantragung einer "Strafregisterbescheinigung" und/oder einer "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" verlangen, dass entsprechende Informationen aus dem Strafregister des betreffenden EU-Mitgliedstaates eingeholt und ihnen vom Strafregisteramt nachträglich zur bereits ausgestellten österreichischen Strafregisterbescheinigung übermittelt werden.

3. Ausstellende Behörden.

- die Landespolizeidirektion bzw. das Polizeikommissariat in den größeren Städten – in Kärnten Klagenfurt und Villach
- In Städten ohne Landespolizeidirektion bzw. ohne Polizeikommissariat – die Gemeinde bzw. der Bürgermeister.

4. Antragstellung

- Es ist bei jeder ausstellenden Behörde, ein amtlicher Lichtbildausweis als Identitätsnachweis vorzulegen, es gibt nur eine Ausnahme, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller mittels Bürgerkarte (E-Signatur) einen Online-Antrag stellt.
- Falls auf Grund des Amtlichen Lichtbildausweises die Identität der Antragstellerin/des Antragstellers nicht einwandfrei festgestellt werden kann, weil z.B. der im Antrag angeführte aktuelle Familienname im vorgelegten Ausweisdokument noch nicht berichtigt ist, sind entsprechende Unterlagen (Heiratsurkunde, Bescheid über Namensänderung etc.) beizubringen. Zum Nachweis eines allfälligen, im amtlichen Lichtbildausweis nicht eingetragenen akademischen Grades muss der Verleihungsbescheid vorgelegt werden.
- Für Angehörige eines anderen EU-Mitgliedstaates, die die Einholung von Informationen aus diesem Staat verlangen, ist die Staatsangehörigkeit/en – z.B. durch Reisepass oder Personalausweis nachzuweisen.
- Für eine "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" ist zusätzlich eine vollständig ausgefüllte und vom (künftigen oder aktuellen) Dienstgeber bzw. der Organisation unterschriebene Bestätigung vorzulegen.
- Sonst ist bei jeder ausstellenden Behörde – zwecks Feststellung der Identität zumindest einmal, entweder bei der Antragstellung oder bei der Abholung, persönlich vor der Behörde zu erscheinen. Es besteht somit die Möglichkeit, sich entweder für die Antragstellung oder für die Abholung durch eine andere Person vertreten zu lassen. Diese benötigt hierzu eine Vollmacht. Erforderliche Unterlagen.

1 Wo in bestehenden bundesgesetzlichen Vorschriften von Sitten-, Leumunds- oder Führungszeugnissen die Rede ist, ist damit die „Strafregisterbescheinigung“ gemeint.

5. Kosten:

- € 28,60 Bundesgebühr - €14,30 Euro für den Antrag, €14,30 Zeugnisgebühr) plus 2,10 Euro Bundesverwaltungsabgabe bei der Antragstellung.
- Wenn die Strafregisterbescheinigung lediglich zur Vorlage bei einer bestimmten Stelle (z.B. Arbeitgeber/in, Behörde) dienen soll, entfällt die Zeugnisgebühr von 14,30 Euro und die Bescheinigung kostet somit **€16,40**
- Werden eine "Strafregisterbescheinigung" und eine "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" **zugleich** beantragt, fallen nur die Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben für die "Strafregisterbescheinigung" an.

Jugenderholungsheime und Ferienlager

Kinder- und Jugendhilfegesetz Kärnten

§ 38 Anzeigepflicht für Jugenderholungsheime und Ferienlager

1. Jugenderholungsheime sind ortsfeste Einrichtungen, die regelmäßig insgesamt mindestens vier Wochen im Jahr für die Unterbringung Minderjähriger zu Erholungszwecken bestimmt sind und nicht als Beherbergungsbetrieb geführt werden. Ferienlager sind mobile Einrichtungen, die der Unterbringung von Minderjährigen zu Erholungszwecken dienen, wie beispielsweise Zeltlager.
2. Jugenderholungsheime oder Ferienlager sind acht Wochen vor Aufnahme des Betriebes oder vor Beginn der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Auflistung der Mitarbeiter samt jeweiliger aktueller Strafregisterbescheinigung sowie Name und Geburts- sowie Kontaktdaten und aktuelle Strafregisterbescheinigung des fachlichen Leiters anzuschließen.
3. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Betrieb des Jugenderholungsheimes oder das Ferienlager zu untersagen, wenn:
 - die persönliche Eignung der Mitarbeiter oder des fachlichen Leiters gemäß §11 Abs. 3 nicht gegeben ist oder
 - der fachliche Leiter das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
4. Erfolgt binnen sechs Wochen ab Einlangen der vollständigen Anzeige keine Untersagung oder stellt die Bezirksverwaltungsbehörde binnen dieser Frist fest, dass keine Untersagungsgründe entgegenstehen, darf der Betrieb des Jugenderholungsheimes aufgenommen oder das Ferienlager durchgeführt werden.
5. Die Bezirksverwaltungsbehörde darf im Einzelfall vor Ort die Richtigkeit der Anzeige gemäß Abs.2 überprüfen.
6. Die Anzeigepflicht gemäß Abs.2 gilt nicht für Träger, die gemäß §15 für die Erbringung dieser Leistung als geeignet festgestellt wurden, und für Schulbehörden.

